

Satzung des Spreewald-Marathon e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Spreewald-Marathon e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Burg im Spreewald.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Pflege und Förderung des Kinder- und Jugendsports.
2. Die Schaffung von Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung, diese sichern, verbessern und erweitern.
3. Die Stärkung des Ehrenamts im Sport.
4. Die Nutzung von nationalen und internationalen Beziehungen zur Pflege des Breitensports.
5. Der Verein sichert einmal jährlich die Durchführung einer sportlichen, familienorientierten Freizeitveranstaltung im Spreewald.
6. Der Verein ist ein Ort familiengebundener Freizeitgestaltung

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede rechtsfähige Personengesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den 1. Vorsitzenden; sie ist nur zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Kalenderjahresende
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss erhält das Mitglied die Möglichkeit der Anhörung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind ab dem Folgejahr ihrer Ernennung von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Es wird Vertretungsbefugnis einzeln erteilt.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gesetzlicher Ermächtigungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten. Er führt die Bücher des Vereins. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse bilden und kann verbindliche Ordnungen für den Verein erlassen.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder Email einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Den Mitgliedern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Tagesordnung zu machen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.
 - b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung

- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - h) Anlegung des Vereinsvermögens, welches länger als ein Jahr gebunden werden soll.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig unabhängig davon wie viel Mitglieder erschienen sind.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, geht das Vermögen an den Förderverein der Gesamtschule Burg/ Spreewald über.

Festgestellt am 13.01.2005